



Commission cantonale des constructions
Secrétariat cantonal des constructions

Kantonale Baukommission
Kantonales Bausekretariat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Zurücksenden an

Kantonale Baukommission
Baupolizei
Gebäude Mutua
Rue des Cèdres
1950 Sion

oder

Faxen an

027 606 37 84

Meldung Beendigung der Arbeiten Antrag für eine Wohn- und Betriebsbewilligung

Nach Massgabe von Art. 49 Abs. 5 des Baugesetzes vom 08. Februar 1996 (BauG) ist der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter verpflichtet, der KBK die Beendigung der Arbeiten zu melden.

Gemeinde

Baubewilligungsnummer

Gesuchsteller/in

Objekt

Gestützt auf Art. 59 Abs. 1 und 2 der Bauverordnung vom 02. Oktober 1996 (BauV) dürfen Bauten und Anlagen, die gemäss den Baubewilligungen und den an sie geknüpften Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden sind, nicht vor Erteilung der Wohn- und Betriebsbewilligung bewohnt oder benutzt werden. Diese Bewilligung wird von der zuständigen Behörde auf Gesuch des Eigentümers erteilt.

Gesuch um Erteilung der Wohn- und Betriebsbewilligung.
(Durch ankreuzen dieses Feldes beantragt der Eigentümer die entsprechende Bewilligung)

Baubeginn

Ort, Datum

Unterschrift
